



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 14.04.2009

K(2008)2967

**Betr.: Staatliche Beihilfe N 81/2009 – Österreich  
Rettungsbeihilfe für die Eybl Austria GmbH**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

**I. VERFAHREN**

- (1) Am 13. Februar 2009 meldete Österreich eine Rettungsbeihilfe für den Textilwarenhersteller Eybl Austria GmbH (nachstehend „Eybl Austria“ genannt) an. Mit E-Mail vom 27. Februar 2009 wurden weitere Informationen erbeten, die Österreich am 6. März 2009 übermittelte.

**II. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME**

**1. Beihilfeempfänger**

- (2) Empfänger der Rettungsbeihilfe ist Eybl Austria, ein Unternehmen mit 405 Mitarbeitern an den Standorten Krems und Gmünd in Niederösterreich, einer Region, die nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag für Regionalbeihilfen in Betracht kommt. Das Unternehmen besteht seit 2002.
- (3) Eybl Austria, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Eybl International AG. Eybl Austria hat selbst vier Tochtergesellschaften, Eybl Deutschland GmbH, Eybl Development GmbH, Eybl Automotive Romania s.r.l. und Eybl Hungaria Textilipari Kft.

Dr. Michael Spindelegger  
Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten  
Ballhausplatz 2  
A - 1014 Wien

Commission européenne, B-1049 Bruxelles - Europese Commissie, B-1049 Brussel  
Telefon: 00 32 (0) 2 299.11.11

- (4) Laut Anmeldung hatte Eybl Austria im Geschäftsjahr 2007/2008 bei einem Umsatz von 303 Mio. EUR einen Betriebsverlust von 6 Mio. EUR (EBITDA) zu verzeichnen. Durch Nutzung von Kapitalrücklagen und nicht entnommenen Gewinnen konnte ein Verlust nach Steuern vermieden werden.
- (5) Eybl Austria stellt Textilien, Konfektion und Interieurs für die weltweite Automobilindustrie her. Die wichtigsten Abnehmer sind deutsche Automobilhersteller.
- (6) Grund für die Schwierigkeiten von Eybl Austria waren Managementfehler der Muttergesellschaft Eybl International AG, die im Geschäftsjahr 2007/2008 Verluste für den gesamten Konzern zur Folge hatten. Anfang 2008 wurde daher das Management größtenteils ausgewechselt und in Zusammenarbeit mit einem Berater eine Umstrukturierung des Unternehmens in die Wege geleitet. Im Juni 2008 unterzeichnete die Eybl International AG im Namen des gesamten Konzerns eine Entschuldungsvereinbarung mit den Hauptaktionären und allen beteiligten Banken. Wie im Umstrukturierungsplan vorgesehen, wurde Eigenkapital in Höhe von 32 Mio. EUR zugeführt. Nicht betriebsnotwendiges Anlagevermögen wurde verkauft, und die Hauptgläubiger gewährten Forderungsnachlässe. Während die Umstrukturierung noch im Gange war, begann die Finanzkrise, die zu Finanzierungsproblemen für die Automobilindustrie und in der Folge auch für Zulieferer wie Eybl Austria führte. Im Oktober 2008 brach der Markt ein, so dass der Umsatz innerhalb kürzester Zeit auf 250 Mio. EUR zurückging. Im Dezember 2008 belief sich die Überschuldung des Eybl-Konzerns auf 19,6 Mio. EUR. Da sich der gesamte Konzern in finanziellen Schwierigkeiten befand, war es ihm nicht möglich, Eybl Austria die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um das gerichtliche Ausgleichsverfahren nach österreichischem Recht<sup>1</sup> abzuwenden. Nach Presseberichten wurde auch über die Eybl Hungaria Textilipari Kft ein Insolvenzverfahren eingeleitet, und die deutsche Eybl-Tochter meldete Kurzarbeit an.
- (7) Das Ausgleichsverfahren über die Eybl International AG und Eybl Austria wurde mit Beschluss des Landesgerichts Krems vom 29. Dezember 2008 eröffnet. Nach den österreichischen Vorschriften für das Insolvenzverfahren wurde ein Ausgleichsverwalter bestellt.

## **2. Beihilfemaßnahme**

- (8) Die angemeldete Rettungsbeihilfemaßnahme ist eine Ausfallbürgschaftserklärung mit einem Höchstbetrag von 2 Mio. EUR, die das Land Niederösterreich für ein Darlehen zur Deckung des derzeitigen Liquiditätsbedarfs von Eybl Austria abgegeben hat.
- (9) Um die kurzfristige Weiterführung des Unternehmens zu sichern und den Ausgleich erfüllen zu können, stellte ein Berater unter der Aufsicht des Ausgleichsverwalters einen kurzfristigen Liquiditätsplan für Eybl Austria auf. Dieser Liquiditätsplan galt für den Zeitraum Anfang Januar bis Ende Februar 2009. Er beruhte auf einer Analyse der vorhandenen Aufträge, der fortgesetzten Produktion und des Umsatzes für Januar/Februar 2009. Das Unternehmen rechnet damit, dass ab März 2009 eingehende

---

<sup>1</sup> Der Schuldner kann die Eröffnung dieses Verfahrens beantragen, um Zahlungsunfähigkeit zu verhindern und eine Teilbefreiung von den Verbindlichkeiten zu erwirken.

Kundenzahlungen und der damit verbundene Cashflow ausreichen, um die Produktion fortsetzen zu können. Die Liquiditätsstützung wurde in erster Linie im Januar/Februar 2009 wegen der in der Zulieferbranche üblichen langen Zahlungsfristen benötigt. Österreich erklärte jedoch in der Anmeldung, dass die Beihilfemaßnahme wegen der anhaltenden Schwierigkeiten im Automobilsektor, in dem Eybl Austria tätig ist, für sechs Monate gelten soll.

- (10) Der kurzfristige Liquiditätsplan wurde der Kommission zusammen mit der Anmeldung übersandt. Er geht von einem Liquiditätsbedarf von 8 Mio. EUR für beide Monate aus. 3 Mio. EUR werden durch Freigabe bereits bezahlter Kundenforderungen zugunsten von Eybl Austria aufgebracht. Die Konten mit den Zahlungseingängen waren von der Hausbank gesperrt worden, als sie von dem Ausgleichsverfahren erfuhr.
- (11) Die übrigen 5 Mio. EUR werden Eybl Austria von einem privaten Investor, der Prevent Group, zur Verfügung gestellt, die auch in der Zulieferbranche tätig ist und möglicherweise Interesse an einer Übernahme von Eybl Austria hat. Die Prevent Group finanziert das Eybl Austria gewährte Darlehen aus ihrem eigenen Cashpool.
- (12) Um dieses Darlehen zu erhalten, trat Eybl Austria der Prevent Group alle ab dem 1. Januar 2009 entstehenden Forderungen gegen Kunden ab. Mit der angemeldeten Maßnahme, der Ausfallsbürgschaftserklärung des Landes Niederösterreich, wird Eybl Austria eine Garantie für das Darlehen der Prevent Group in Höhe von bis zu 2 Mio. EUR gewährt.
- (13) Falls die Bürgschaft in Anspruch genommen wird, tritt die Prevent Group dem Land Niederösterreich Forderungen gegen Kunden von Eybl Austria in dem Umfang ab, der dem vom Land Niederösterreich gezahlten Betrag entspricht.
- (14) Der Zinssatz für das Darlehen der Prevent Group beträgt 7 % p.a., das vom Land Niederösterreich erhobene Haftungsentgelt 0,5 % p.a., so dass Eybl Austria insgesamt eine Vergütung von 7,5 % p.a. zu zahlen hat.
- (15) Die Darlehensbürgschaft des Landes Niederösterreich gilt nur zugunsten von Eybl Austria, nicht jedoch zugunsten der Eybl International AG oder einer anderen juristischen Person innerhalb des Eybl-Konzerns.

### **III. BEIHILFERECHTLICHE WÜRDIGUNG**

#### **1. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe**

- (16) Nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (17) Die Darlehensbürgschaft in Höhe von 2 Mio. EUR wird vom österreichischen Bundesland Niederösterreich und damit aus staatlichen Mitteln gewährt. Sie verschafft Eybl Austria – einem Unternehmen in Schwierigkeiten – Mittel zu günstigeren Konditionen, als sie ihm unter normalen Marktbedingungen gewährt worden wären. Das Unternehmen erlangt damit einen Vorteil, den es unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte. Da das Unternehmen seine Produkte an zahlreiche ausländische Automobilhersteller verkauft, verbessert die Maßnahme die Position des

Beihilfeempfängers gegenüber seinen Wettbewerbern, so dass der Wettbewerb verfälscht und der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird.

- (18) Die Kommission kommt daher zu dem Schluss, dass die vorliegende Darlehensbürgschaft zugunsten von Eybl Austria eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt.

## **2. Vereinbarkeit der staatlichen Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt**

- (19) Die Kommission betrachtet Rettungsbeihilfen als nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, wenn sie die in den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen<sup>2</sup> (nachstehend „Leitlinien“ genannt) festgelegten Voraussetzungen erfüllen: das Unternehmen muss förderungswürdig sein (nur Unternehmen in Schwierigkeiten kommen für eine Rettungsbeihilfe in Betracht); es muss sich um Liquiditätsbeihilfen in Form von Darlehensbürgschaften oder Darlehen handeln; sie müssen aus akuten sozialen Gründen gerechtfertigt sein und dürfen keine unverhältnismäßig gravierenden Ausstrahlungseffekte in anderen Mitgliedstaaten haben; bei der Anmeldung muss sich der Mitgliedstaat verpflichten, der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung der Rettungsbeihilfe entweder einen Umstrukturierungsplan oder einen Liquidationsplan vorzulegen oder aber den Nachweis zu erbringen, dass das Darlehen vollständig zurückgezahlt und/oder die Bürgschaft ausgelaufen ist; im Falle nicht angemeldeter Beihilfen muss der Mitgliedstaat innerhalb von sechs Monaten nach der erstmaligen Anwendung der Maßnahme entweder einen Umstrukturierungsplan oder einen Liquidationsplan vorlegen oder aber den Nachweis erbringen, dass das Darlehen vollständig zurückgezahlt und/oder die Bürgschaft ausgelaufen ist; ihre Höhe muss auf den Betrag begrenzt sein, der für die Weiterführung des Unternehmens während des Zeitraums, für den die Beihilfe genehmigt wird, erforderlich ist, und sie müssen dem Grundsatz der einmaligen Beihilfe entsprechen.
- (20) Ein Unternehmen, das einer größeren Unternehmensgruppe angehört, kommt für Beihilfen nach den Leitlinien grundsätzlich nur dann in Frage, wenn es sich nachweislich um Schwierigkeiten des betreffenden Unternehmens selbst handelt und diese nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb der Gruppe zurückzuführen und außerdem zu gravierend sind, um von der Gruppe selbst bewältigt werden zu können.
- (21) Der Begriff des Unternehmens in Schwierigkeiten ist unter den Nummern 9 und 13 der Leitlinien definiert. Eybl Austria kann als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Nummer 10 Buchstabe c der Leitlinien angesehen werden, da für das Unternehmen – wie Österreich bestätigt hat – die im österreichischen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind. Ein Insolvenzverfahren wurde nicht nur über Eybl Austria, sondern auch über ihre Holdinggesellschaft Eybl International AG und eine ihrer Tochtergesellschaften (Eybl Hungaria Textilipari Kft) eingeleitet. Daneben gilt auch Nummer 10 Buchstabe a der Leitlinien, da Eybl Austria eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, bei der mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist.

---

<sup>2</sup> Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2).

- (22) Anspruchsberechtigung: Obwohl Eybl Austria als Tochtergesellschaft der Eybl International AG mit vier eigenen Tochtergesellschaften einer größeren Unternehmensgruppe angehört, kommt das Unternehmen nach Nummer 13 der Leitlinien für eine Rettungsbeihilfe in Frage. Wie bereits unter Randnummer (6) ausgeführt, kam die gesamte Eybl Gruppe in Schwierigkeiten und war daher nicht in der Lage, Eybl Austria zu unterstützen, da die Muttergesellschaft von Eybl Austria, die Eybl International AG ebenfalls Ausgleich beantragt hatte und eine Tochtergesellschaft von Eybl Austria, die Eybl Hungaria Textilipari Kft, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Ungarn beantragt hatte.
- (23) Die beschriebene Beihilfemaßnahme erfüllt alle fünf unter Nummer 25 der Leitlinien festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare Rettungsbeihilfen.
- (24) Erstens muss es sich um Liquiditätsbeihilfen in Form von Darlehensbürgschaften oder Darlehen handeln: bei der Rettungsbeihilfe für Eybl Austria handelt es sich um eine Darlehensbürgschaft des Landes Niederösterreich mit einem Höchstbetrag von 2 Mio. EUR, die es dem Unternehmen ermöglicht, zur Stützung seiner Liquidität ein Darlehen in Höhe von 5 Mio. EUR von einem privaten Investor zu erhalten. Die Laufzeit der Darlehensbürgschaft ist auf sechs Monate begrenzt. Die Prevent Group verlangt für das Darlehen 7 % p.a. Zinsen, das Land Niederösterreich ein Haftungsentgelt in Höhe von 0,5 % p.a. Insgesamt hat Eybl Austria also 7,5 % p.a. zu zahlen. Diese Vergütung liegt deutlich über dem ab dem 1. März 2009 in Österreich geltenden Referenzzinssatz für gesunde Unternehmen (3,47 %) <sup>3</sup>. Ferner stellt die Kommission fest, dass das Land Niederösterreich seine Bürgschaft für den Fall der Inanspruchnahme mit der Option gesichert hat, sich die ab dem 1. Januar 2009 entstandenen Forderungen gegen Kunden von Eybl Austria, die ursprünglich der Prevent Group abgetreten worden waren, in dem Umfang übertragen zu lassen, der dem von ihm gezahlten Betrag entspricht.
- (25) Zweitens müssen die Beihilfen aus akuten sozialen Gründen gerechtfertigt sein, wobei unverhältnismäßig gravierende Ausstrahlungseffekte in andere Mitgliedstaaten ausgeschlossen sein müssen. Eine endgültige Betriebsstilllegung bei Eybl Austria (mit insgesamt 405 gefährdeten Arbeitsplätzen) hätte schwerwiegende Folgen für die Beschäftigung in der Region gehabt, einem Fördergebiet im Sinne des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag.
- (26) Gravierende Ausstrahlungseffekte in anderen Mitgliedstaaten sind in diesem Fall nicht zu erwarten, da sich die Maßnahmen auf das beschränken, was erforderlich ist, um das Unternehmen während eines begrenzten Zeitraums weiterzuführen und den Ausgleich erfüllen zu können.
- (27) Drittens ist die Rettungsbeihilfe auf einen Zeitraum von sechs Monaten beschränkt, da sich Österreich verpflichtet hat, dass die Bürgschaft sechs Monate nach ihrer Gewährung beendet wird. Darüber hinaus hat sich Österreich verpflichtet, der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung der Rettungsmaßnahme entweder einen Umstrukturierungsplan oder einen Liquidationsplan vorzulegen oder aber den Nachweis zu erbringen, dass die Bürgschaft ausgelaufen ist.

---

<sup>3</sup> [http://ec.europa.eu/comm/competition/state\\_aid/legislation/reference\\_rates.html](http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/legislation/reference_rates.html). Ab dem 1. April 2009 beträgt der Referenzzinssatz für Österreich 2,74 %.

- (28) Österreich hat einen für Januar/Februar 2009 geltenden Liquiditätsplan für das Unternehmen angemeldet und dafür folgende Gründe angegeben: Der Liquiditätsplan solle nur für diesen Zeitraum gelten, da ab März 2009 eingehende Kundenzahlungen für genügend Liquidität sorgen würden und der damit verbundene Cashflow ausreiche, um die Produktion fortsetzen zu können. Österreich erklärte jedoch in der Anmeldung, dass die Beihilfemaßnahme wegen der anhaltenden Schwierigkeiten im Automobilssektor, in dem Eybl Austria tätig ist, für sechs Monate gelten soll
- (29) Österreich hat seinen Willen bestätigt, das Durchführungsverbot zu beachten, bis eine bestandskräftige Entscheidung über die Darlehensbürgschaft vorliegt, und an der Ausfallbürgschaftserklärung alle Änderungen vorzunehmen, die die Kommission für notwendig hält.
- (30) Viertens ist die Rettungsbeihilfe ihrer Höhe nach auf den Betrag zu begrenzen, der für die Weiterführung des Unternehmens während des Zeitraums, für den die Beihilfe genehmigt wird, erforderlich ist. Die Höhe der Rettungsbeihilfe wurde zwar nicht nach der Formel im Anhang der Leitlinien<sup>4</sup> berechnet. Jedoch wurde von einem Berater ein Liquiditätsplan für den Zeitraum Anfang Januar bis Ende Februar 2009 aufgestellt, was den Liquiditätsbedarf des Unternehmens für diesen Zeitraum bestätigt. Die Verwendung der Formel ist in den Leitlinien nicht zwingend vorgeschrieben. Die genaue Berechnung des Liquiditätsbedarfs durch den Berater kann daher als geeignete Grundlage für die Bestimmung des Beihilfebetrags angesehen werden.
- (31) Die Kommission teilt die Schlussfolgerungen des Beraters hinsichtlich des Liquiditätsbedarfs für Eybl Austria, da diese auf den kurzfristigen Ein- und -Auszahlungen beruhen, die für eine Fortführung des Geschäftsbetriebs von Eybl erforderlich sind. Der Betrag von 2 Mio. EUR, für den das Land Niederösterreich für sechs Monate die Bürgschaft übernimmt, kann als angemessen angesehen werden, um den kurzfristigen Liquiditätsbedarf zu decken und das Unternehmen während des Zeitraums, für den die Beihilfe genehmigt wird, weiterführen zu können. Von den zur Deckung des kurzfristigen Liquiditätsbedarfs insgesamt benötigten 8 Mio. EUR werden 3 Mio. EUR (rund 38 %) von Eybl Austria aus eigenen Mitteln (von der Hausbank freigegebene frühere Zahlungseingänge) aufgebracht und 5 Mio. EUR (rund 63 %) von einem privaten Investor zur Verfügung gestellt; nur für 2 Mio. EUR (25 % des kurzfristigen Liquiditätsbedarfs in Höhe von insgesamt 8 Mio. EUR) wird eine staatliche Garantie gewährt.
- (32) Fünftens wird der Grundsatz der einmaligen Beihilfe respektiert. Österreich hat bestätigt, dass Eybl Austria bisher noch keine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat. Der in Abschnitt 3.3 der Leitlinien festgelegte Grundsatz der einmaligen Beihilfe ist damit beachtet.
- (33) Aus diesen Gründen gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die Rettungsbeihilfe für Eybl Austria als nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen ist.

---

<sup>4</sup> Anhang der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2).

#### **IV. SCHLUSSFOLGERUNG**

(34) Auf der Grundlage dieser Würdigung stellt die Kommission fest, dass die Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf der Website [http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/index.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm) einverstanden sind.

Der Antrag ist per Einschreiben oder Fax an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Direktion Staatliche Beihilfen  
Registratur Staatliche Beihilfen  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË  
Fax: +32 229-61242

Bitte geben Sie in jedem Schreiben den Titel und die Nummer der Beihilfesache an.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Kommission

Neelie KROES  
Mitglied der Kommission